

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/2/28 B1512/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1991

Index

72 Wissenschaft, Hochschulen

72/14 Hochschülerschaft

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

HochschülerschaftsG 1973 §1 Abs1

Konkordat 1934 ArtV §1

StudFG 1983 §1 Abs1 litc

StudFG 1983 §2 Abs3 litb

HochschülerschaftsG 1973 §13 Abs1

HochschülerschaftsG 1973 §13 Abs4

Leitsatz

Unterschiedliche Behandlung von Studentenvertretern iSd §13 HochschülerschaftsG 1973 und Vertretern einer theologischen Lehranstalt hinsichtlich der Nichteinrechnung von Zeiten als Studentenvertreter in die zur Erlangung von Studienbeihilfen vorgesehene höchstzulässige Studienzeit sachlich gerechtfertigt

Rechtssatz

Die aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes vorgebrachten Bedenken gegen §13 Abs4 iVm §13 Abs1 und §1 Abs1 HochschülerschaftsG 1973 sind nicht begründet.

Die Tätigkeit von Studentenvertretern iSd §13 Abs1 HochschülerschaftsG 1973 wird entweder auf Grund des HochschülerschaftsG 1973 oder auf Grund sonstiger staatlicher Rechtsvorschriften ausgeübt.

Art und Umfang der Tätigkeit von Studentenvertretern iSd ArtV §1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, beruhen ebensowenig auf staatlichen Rechtsvorschriften wie jene (allfälligen) organisatorischen Einrichtungen, innerhalb derer sie ihre Tätigkeit ausüben.

Angesichts dieser tiefgreifenden Unterschiede ist der Gesetzgeber durch das Gleichheitsgebot nicht gehalten, die (ausschließlich) für Studentenvertreter iSd §13 Abs1 HochschülerschaftsG 1973 geltende begünstigende Regelung des §13 Abs4 HochschülerschaftsG 1973 betreffend Nichteinrechnung von Zeiten als Studentenvertreter in die zur Erlangung von Studienbeihilfen vorgesehene höchstzulässige Studienzeit auch auf Studentenvertreter an den in Rede stehenden theologischen Lehranstalten auszudehnen.

Entscheidungstexte

- B 1512/88
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.1991 B 1512/88

Schlagworte

Hochschulen, Studienbeihilfen, Konkordat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B1512.1988

Dokumentnummer

JFR_10089772_88B01512_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at